

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 947	17.01.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7459 - 7491		Telefon: 80-94040

Studienordnung

**für den Diplomstudiengang Technische Informatik (DPO 04)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 03.01.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Berufspraktische Tätigkeit
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Teilnahmenachweise
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalt des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

III Hauptstudium

- § 16 Aufbau des Hauptstudiums
- § 17 Inhalt des Hauptstudiums
- § 18 Leistungsnachweise und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Studienarbeit
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Auslandsstudium

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Studienplan des Grundstudiums
2. Studienpläne des Hauptstudiums
3. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der RWTH Aachen
4. Diplomarbeiten außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen

Anhänge

1. Empfehlungen für freie Wahlstudien
2. ERASMUS Programm
3. Adressenliste
4. Vorlesungsinhalte Grundstudium

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Technische Informatik der RWTH vom 15.01.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 847; S. 5951) das Studium des Diplomstudiengangs Technische Informatik.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Technischen Informatik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Gebiet der Technischen Informatik hat sich zu einem vielgestaltigen Fach entwickelt, das in hohem Maße durch die Fortschritte auf den Gebieten der Computertechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik, sowie der Mikroelektronik und Mikrosystemtechnik geprägt wird. Auf Grund der zunehmenden Komplexität der zugrunde liegenden Technologien soll die Diplom-Ingenieurin bzw. der Diplom-Ingenieur der Technischen Informatik neben grundlegenden Kenntnissen in der klassischen Elektrotechnik und Informatik sowie der Informations- und Kommunikationstechnik insbesondere auf die hardware- und softwarebasierte Systemtechnik spezialisiert sein. Wesentliche Tätigkeitsgebiete und Anwendungsfelder sind die Computertechnik selbst, die Telekommunikations- und Medientechnik, die Bild-, Ton- und Sprachverarbeitung, die Medizintechnik sowie die Automatisierungstechnik und Robotik. Besonderes Gewicht besitzen dabei die Systemtheorie, die Informationstheorie sowie die Automatentheorie, die sich mit der Modellierung, Analyse und Optimierung komplexer informationstechnischer und automatisierungstechnischer Systeme beschäftigen. Aufgrund des raschen technischen Fortschritts ist das Studium der Technischen Informatik auf eine intensive Grundlagenausbildung in Verbindung mit der Vermittlung einschlägiger Spezialgebiete ausgerichtet. Ergänzend werden durch besondere Veranstaltungsformen, insbesondere Projekte, praxisnahe Arbeitsmethoden erlernt. Daneben wird fachübergreifend ergänzendes Wissen, wie z.B. Managementmethoden und betriebswirtschaftliche Grundlagen, vermittelt. In sämtlichen Teilbereichen spielt der Einsatz von Computern eine große Rolle.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Diplomstudiengangs Technische Informatik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den aktuellen Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen der RWTH.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Die Einstufung erfolgt nur in ein höheres Semester. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind unerlässlich, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel für Ingenieurinnen und Ingenieure ist, z. B. in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte. Zusätzlich werden immer mehr Vorlesungen und Intensivkurse in englischer Sprache angeboten. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmter Voraussetzung möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat.
- (4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird vor Beginn des Studiums ein Mathematik-Vorkurs angeboten. Auskunft hierzu erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Kurs, der nicht Bestandteil des Studiums ist, wird empfohlen, wenn kein entsprechender Leistungskurs im Gymnasium absolviert wurde.

§ 4 Studienbeginn

Die Planung des Studienangebots ist darauf ausgerichtet, dass das Studium im Wintersemester beginnt. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist nicht möglich.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein für beide Studienrichtungen gemeinsames Grundstudium und ein nach zwei Studienrichtungen differenziertes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Semester. Sie bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit entsprechend § 20. Der Zeitaufwand für das integrierte Praxissemester von 18 Wochen wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 194 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 18 SWS auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen auch anderer Studiengänge. Entsprechende Empfehlungen sind Anhang 1 zu entnehmen. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (2) Das Grundstudium dauert vier Semester. Der Studienumfang erstreckt sich auf 88 SWS. Hiervon entfallen 45 SWS auf Vorlesungen.

- (3) Das Hauptstudium dauert einschließlich integriertem Praxissemester, Diplomprüfung und Diplomarbeit sechs Semester. Der darin enthaltene Studenumfang beträgt 106 SWS. Hiervon entfallen 42 SWS auf Vorlesungen vier SWS auf die Studienarbeit, 26 SWS auf Übungen, 16 SWS auf Praktika und 18 SWS auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen auch anderer Studiengänge. Es werden die beiden Studienrichtungen
- Computertechnik (Computer Engineering, CE)
 - Medientechnik (Media Engineering, ME)

mit der Möglichkeit angeboten, durch spezielle Fächerkombinationen (s. Anlage 2) Studienvertiefungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich zu bilden. Davon abweichende Fächerkombinationen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik genehmigt werden. Nähere Informationen zu aktuellen Zuordnungen von Fächern des Wahlpflicht- und Wahlbereichs sowie der Praktika werden auf der Webseite der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie durch Aushang bekannt gegeben.

- (4) Das Hauptstudium umfasst Pflichtfächer im Umfang von 18 SWS. Bei Wahlpflichtfächern muss die bzw. der Studierende Veranstaltungen aus vorgegebenen Fächerkatalogen im Umfang von 36 SWS wählen. Darüber hinaus ist ein Studenumfang von neun SWS für Wahlfächer, von 23 SWS für Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät mit Leistungsnachweisen und zwei SWS für das Seminar zum Praxissemester vorgesehen. Es wird den Studierenden dringend empfohlen, in freien, nicht prüfungspflichtigen Wahlstudien im Umfang von mindestens 18 SWS besonders fachübergreifendes ergänzendes Wissen zu erlangen. Im Zuge der Internationalisierung wird die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen als notwendig erachtet. Empfehlungen für freie Wahlstudien gibt der Anhang 1 dieser Studienordnung.

§ 6

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit besteht gemäß § 3 Abs. 4 DPO aus einem mindestens 18wöchigen integrierten Praxissemester (Fachpraxis) nach näherer Bestimmung der „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der RWTH Aachen“, die Bestandteil dieser Studienordnung sind (s. Anlage 3).
- (2) Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das Praktikantenamt. Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes kann beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik Widerspruch eingelegt werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Das Studium der Technischen Informatik sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Projekte und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden.

- Übung

Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.

- Seminararbeit

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate von den Studierenden in einem mündlichen Vortrag vorgestellt.

- Projekt

Arbeitsteilige Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse in einer kleinen Arbeitsgruppe in befristeter Zeit, schriftliche Darstellung und Präsentation der Ergebnisse.

- Praktikum

Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.

- Exkursion

Fachliche Führung durch technische Anlagen außerhalb der Hochschule.

- Intensivkurs

Vorlesung mit Übung als Blockveranstaltung im Umfang V2/Ü2.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Technischen Informatik werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Referaten und Studienarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer kann bis zu 3 Stunden betragen.
 - In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
 - Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
 - Im Rahmen einer Studienarbeit bearbeiten die Studierenden nach näherer Bestimmung des § 19 eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Technischen Informatik.
- (2) Leistungsnachweise in Praktika des Hauptstudiums werden nach erfolgreicher Teilnahme durch ein Endtestat erteilt. In den übrigen Lehrveranstaltungen wird die Form für das Erbringen der Leistungsnachweise jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen erfolgt bei der Prüferin bzw. beim Prüfer, die bzw. der über Ort und Zeit der Anmeldung z.B. durch Aushang informiert.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann gegebenenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, zum Beispiel durch Einreichen eines überarbeiteten Versuchsprotokolls.
- (5) Konnten Studierende aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, einen Leistungsnachweis nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten bzw. eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Antrag der bzw. des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Teilnahmenachweise

Für die Praktika im Grundstudium sowie für das Seminar zum Praxissemester werden Teilnahmenachweise verlangt. Die Teilnahmenachweise des Grundstudiums bescheinigen die aktive Teilnahme. Der Teilnahmenachweis über das Seminar zum Praxissemester muss spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit vorliegen. Weitere Teilnahmenachweise können über die nicht prüfungsrelevanten Wahlstudien gemäß § 5 Abs. 1 erstellt werden.

§ 10 Prüfungen

Die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer sind durch benotete Prüfungen gemäß § 11 und § 18 DPO abzuschließen. Spezielle Angaben zur Zulassung, zu Rücktrittsregelungen, zum Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung, sowie zu allen anderen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung betreffenden Angelegenheiten enthalten die §§ 3-25, 28 und 29 der DPO.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in demselben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sowie an ausländischen Hochschulen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 12

Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen der RWTH Aachen.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (4) Informationsveranstaltungen zum Grund- und Hauptstudium finden zu Beginn des Wintersemesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Die Fachschaft und die Fakultät bieten Erstsemestertutorien an. Diese sollen den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk. Auf weitere Förderungsmöglichkeiten, insbesondere durch Stiftungen, wird im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen.

II GRUNDSTUDIUM

§ 13

Aufbau des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen und Praktika. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden die erste Kontrolle, ob sie die notwendige Eignung für das Studienfach Technische Informatik besitzen. Anfängliche Schwierigkeiten deuten jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollten sich die Studierenden an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium umfasst die folgenden Pflichtfächer, die nach Maßgabe des Studienplans (Anlage 1) angeboten werden:
 - Höhere Mathematik 1 bis 4
 - Grundgebiete der Elektrotechnik 1 bis 4
 - Grundgebiete der Informatik 1 bis 4
 - Experimentalphysik 1
 - Halbleiterbauelemente
 - Datentechnik und Digitalrechner
 - Automaten, Sprachen, Komplexität

- (3) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

§ 14 Inhalt des Grundstudiums

Die Fachinhalte der Vorlesungen werden im Fächerkatalog für das Studium der Technischen Informatik sowie auf den Internet-Seiten der Fakultät beschrieben. (s. Anhang 4)

§ 15 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind gemäß § 9 Abs. 1 DPO die nachstehenden Leistungen zu erbringen:

Diplom-Vorprüfung:

Leistungsnachweis: - Automaten, Sprachen, Komplexität

Teilnahmenachweise:

- Elektrotechnisches Praktikum 1
- Elektrotechnisches Praktikum 3 *)
- Praktikum Informatik 1
- Praktikum Informatik 2
- Projekt Objektorientierte Programmierung

*) In der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Technische Informatik als Elektrotechnisches Praktikum 2 bezeichnet. Nachzuweisen ist die im Vorlesungsverzeichnis als Elektrotechnisches Praktikum 3 bezeichnete Veranstaltung.

Die Leistungs- und Teilnahmenachweise müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden.

Fachprüfungen sollen in der Regel zu den in § 11 Abs. 2 der DPO genannten Zeitpunkten abgelegt werden. Nach § 9 Abs. 3 der DPO wird für die Meldung zu den Prüfungen der Fächer des 3. Semesters das vorherige Bestehen der Prüfungen zu den Fächern des 1. Semesters vorausgesetzt. Für die Meldung zu den Prüfungen der Fächer des 4. Semesters wird das vorherige Bestehen der Prüfungen zu den Fächern des 2. Semesters vorausgesetzt.

III HAUPTSTUDIUM

§ 16

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) In den Pflichtfächern des Hauptstudiums setzen die Studierenden das Studium der Grundlagen fort. In einem Teilgebiet der Technischen Informatik werden vertiefte Kenntnisse erworben. In den Wahlpflichtfächern können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte auch im Hinblick auf das Themengebiet der Diplomarbeit setzen. Das integrierte Praxissemester soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis vermitteln, wobei neben der fachlichen auch fachübergreifende Anforderungen wie z.B. methodische und soziale Kompetenzen berücksichtigt werden sollen. Die selbständig zu bearbeitende Diplomarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und schließt diese ab. Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 22 DPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Prüfungen ablegen (Zusatzfächer).
- (2) Das Hauptstudium umfasst die in den Studienplänen (s. Anlage 2) für die beiden Studienrichtungen Computertechnik (Computer Engineering, CE) sowie Medientechnik (Media Engineering, ME) angegebenen Fächer, die nach Maßgabe dieser Studienpläne angeboten werden. Davon abweichende Studienpläne sind gemäß § 5 Abs. 3 möglich.

1. Pflichtfächer

- Theoretische Informatik
- Systemtheorie
- Kommunikationsnetze

2. Wahlpflichtfächer

a) Studienrichtung Computertechnik (Computer Engineering, CE)

Zwei Fächer aus dem Katalog CE1 :

- VLSI-Architekturen
- Mikroprozessorsysteme
- Nachrichtentechnik
- Nachrichtensysteme

Zwei Fächer aus dem Katalog CE2 :

- Mensch-Maschine Systeme
- Digitale Bildverarbeitung
- Digitale Sprachverarbeitung
- Künstliche Intelligenz
- Kryptographische Verfahren
- Mustererkennung und neuronale Netze

Zwei Fächer aus dem Katalog CE3 :

- Datenbanken
- Compilerbau
- Sprachen und Architekturen von Software-Systemen
- Betriebssysteme
- Stochastische Simulationstechnik

b) Studienrichtung Medientechnik (Media Engineering, ME)

Zwei Fächer aus dem Katalog ME 1 :

- Nachrichtentechnik
- Nachrichtensysteme
- Technische Akustik
- Kryptographische Verfahren
- Psychophysik und Perzeption

Zwei Fächer aus dem Katalog ME2 :

- Multimediakommunikation
- Digitale Bildverarbeitung
- Digitale Sprachverarbeitung
- Spracherkennung

Zwei Fächer aus dem Katalog ME3 :

- Mensch-Maschine-Systeme
- Mustererkennung und neuronale Netze
- Computergraphik
- Künstliche Intelligenz
- Virtuelle Realität

3. Weitere Fächer aus dem Lehrangebot der Fakultät (Wahlfächer)

- ein Wahlfach im Umfang von sechs SWS mit schriftlicher Prüfung
- ein Wahlfach im Umfang von drei SWS mit mündlicher Prüfung

4. Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

- sechs Leistungsnachweise (Fachbereich 6) gemäß Anlage 2

§ 17**Inhalt des Hauptstudiums**

- (1) Die Fachinhalte der einzelnen Vorlesungen sind dem Fächerkatalog für das Studium der Technischen Informatik, sowie den Internet-Seiten der Fakultät zu entnehmen.
- (2) Die Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind aus Anlage 2 ersichtlich; mit „K“ gekennzeichnete Fächer werden als Klausurarbeit, mit „M“ gekennzeichnete Fächer werden als mündliche Prüfungen abgelegt.
- (3) Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können als „Freiversuch“ abgelegt werden, wenn die Prüfung zu dem in der DPO vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wird und das Studium bisher nicht unterbrochen wurde. Bei erfolglosem „Freiversuch“ gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Einzelheiten des Freiversuchs sind in § 24 DPO geregelt.
- (4) Weitere Einzelheiten der Diplomprüfung regelt die DPO.

§ 18

Leistungsnachweise und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung voraus. Die Anmeldung zur Diplomarbeit erfordert die 6 Leistungsnachweise (s. § 17 DPO), außerdem muss mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der Diplomprüfung bestanden sein.
- (2) Die Voraussetzungen zur Meldung zur Diplomarbeit werden in § 17 DPO angegeben. Die für die Erbringung der 6 Leistungsnachweise möglichen Lehr- und Lernformen gemäß § 7 sowie deren Stundenumfänge sind in den Studienplänen der Anlagen 2 und 3 aufgeführt. Es handelt sich hierbei um Lehrangebote aus dem Fachbereich 6.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit soll vor Beginn der Diplomarbeit abgeschlossen sein. Der Nachweis hierüber sowie über den Seminarvortrag ist bis zur Abgabe der Diplomarbeit zu erbringen.

§ 19

Studienarbeit

Die Studienarbeit besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer eng umrissenen technisch-wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer abschließenden schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform. Die Bearbeitungszeit soll sechs Wochen ganztägig oder 12 Wochen halbtägig betragen. Studienarbeit und Diplomarbeit sollen nicht am selben Lehrstuhl durchgeführt werden. Über die erfolgreich vorgelegte Studienarbeit wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.

§ 20

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit innerhalb der Fakultät, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Regel soll die Aufgabe so gestellt werden, dass die zu erbringende Prüfungsleistung neben der schriftlichen Ausarbeitung auch einen Vortrag über die Ergebnisse einschließt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, bei anderen Themen höchstens vier Monate (s. darüber hinaus § 19 Abs. 5 DPO). Soll die Diplomarbeit ausnahmsweise in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu einer Betreuung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 DPO und der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einzelheiten sind in Anlage 4 geregelt.

§ 21

Auslandsstudium

Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regeln § 7 DPO sowie § 11. Im Rahmen des ERASMUS-Programmes der Europäischen Union können Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums an europäischen Hochschulen erbracht werden, die Partner der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen im ERASMUS-Programm sind. Nähere Angaben sind in den „Verfahrensregeln zur Anerkennung von im Rahmen des ERASMUS-Programmes im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen“ enthalten. Einzelheiten sind bei der ERASMUS-Beauftragten bzw. bei dem ERASMUS-Beauftragten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu erfragen (s. Anhang 2).

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 22****Weiterbildung, Promotion**

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu entnehmen.

§ 23**Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2004/2005 an erstmalig für den Diplomstudiengang Technische Informatik an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 30 der DPO die Anwendung der geltenden DPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.

§ 24**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Technische Informatik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 27. 08. 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 716, S. 4412) außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 13.07.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.01.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Studienplan des Grundstudiums (Diplom-Vorprüfung)

Studienumfang: 88 SWS; 5 Teilnahmenachweise; 1 Leistungsnachweis; 14 Fachprüfungen (Klausurarbeiten). Teilnahme- und Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

Grundstudium Fach	1. Semester					2. Semester				
	V	Ü	P	TN	FP	V	Ü	P	TN	FP
Höhere Mathematik 1	4	2			K					
Höhere Mathematik 2						4	2			K
Experimentalphysik	2	2			K					
Halbleiterelektronik						2	1			K
Grundgebiete d. Elektrotechnik 1	2	2			K					
Grundgebiete d. Elektrotechnik 2 Elektrotechnisches Praktikum 1						4	2	3	1	K
Grundgebiete d. Informatik 1 Praktikum Informatik 1	2	1	3	1	K					
Grundgebiete d. Informatik 2						2	1			K
Summe	10	7	3	1	4	12	6	3	1	4

Grundstudium Fach	3. Semester					4. Semester				
	V	Ü	P	TN	FP	V	Ü	P	TN	FP
Höhere Mathematik 3 und 4	3	3				3	3			K
Grundgebiete d. Elektrotechnik 3	4	2			K					
Grundgebiete d. Elektrotechnik 4 Elektrotechnisches Praktikum 3*)						3	2	3	1	K
Projekt Objektorientierte Programmierung			3	1						
Grundgebiete d. Informatik 3	2	1			K					
Grundgebiete d. Informatik 4 Praktikum Informatik 2						2	1	3	1	K
Automaten, Sprachen, Komplexität	2	1			LN					
Datentechnik und Digitalrechner 1 und 2	2	1				2	1			K
Summe	13	8	3	1	2+1	10	7	6	2	4

*) In der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Technische Informatik als Elektrotechnisches Praktikum 2 bezeichnet. Nachzuweisen ist die im Vorlesungsverzeichnis als Elektrotechnisches Praktikum 3 bezeichnete Veranstaltung.

V = Vorlesung

P = Praktikum

Ü = Übung

TN = Teilnahmenachweis (Praktikum)

LN = Leistungsnachweis

FP = Fachprüfung: (K = Klausurarbeit)

Anlage 2: Studienpläne des Hauptstudiums (Diplomprüfung)

a) Studienplan zur Studienrichtung Computertechnik (Computer Engineering, CE)

- Umfang: - 88 SWS (prüfungsrelevant) : 6 Leistungsnachweise (inkl. Studienarbeit),
 11 Fachprüfungen, Seminarvortrag (Praktikum), Diplomarbeit;
 - 18 SWS freie, nicht prüfungsrelevante Wahlstudien (s. Anhang 1).

Semester:	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	Ü		
3 Pflichtfächer							
<u>Theoretische Informationstechnik</u>	2 1 -	2 1 - K					
<u>Systemtheorie</u>	2 1 -	2 1 - K					
<u>Kommunikationsnetze</u>	2 1 -	2 1 - K					
Summe:18 SWS	6 3 -	6 3 - 3	- - -	- - -		P	
6 Wahlpflichtfächer						r	
<u>2 Fächer aus: CE1</u> VLSI-Architekturen, Mikroprozessorsysteme, Nachrichtentechnik, Nachrichtensysteme	}					a	
<u>2 Fächer aus: CE2</u> Mensch-Maschine-Systeme, Digitale Bildverarbeitung, Digitale Sprachverarbeitung, Künstliche Intelligenz, Kryptographische Verfahren, Mustererkennung und neuronale Netze		2 1 -	2 1 -	2 1 -	2 1 -	i	
<u>2 Fächer aus: CE3</u> Datenbanken, Compilerbau, Sprachen und Architekturen von Software-Systemen, Betriebssysteme, Stochastische Simulationstechnik		2 1 -	2 1 -	2 1 -	2 1 -	p	
2 Wahlfächer (Fachbereich 6)		2 1 -	2 1 -			s	
1 Fach						s	
1 Fach						e	
Summe:45 SWS		- - -	8 4 -	14 7 -	4	4	m
6 Leistungsnachweise (Fachbereich 6)							a
1 Seminar oder Fach		(- 3 -) 2 1 -	LN				r
1 Seminar oder Intensivkurs oder Praktikum		(- 4 -) (- 2 2) - - 4	LN				r
2 Praktika des Studienschwerpunktes		- - 4	LN	- - 4	LN	r	
1 Projekt oder Seminar					- - 4	LN	
Studienarbeit					- - 4	LN	
Summe:23 SWS	2 1 4 (- 7 -)	2	- - 4	1	- - 4	1	
Seminar zum Praxissemester							
Diplomarbeit							
						-2- TN	

V = Vorlesung
 FP = Fachprüfung

Ü = Übung
 K = Klausurarbeit

P = Praktikum
 M = Mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis

b) Studienplan zur Studienrichtung Medientechnik (Media Engineering, ME)

- Umfang: - 88 SWS (prüfungsrelevant) : 6 Leistungsnachweise (inkl. Studienarbeit),
 11 Fachprüfungen, Seminarvortrag (Praktikum), Diplomarbeit;
 - 18 SWS freie, nicht prüfungsrelevante Wahlstudien (s. Anhang 1).

Semester:	5.		6.		7.		8.		9.	10.					
	V	Ü	P	FP	V	Ü	P	FP	V	Ü	P	FP	Ü		
3 Pflichtfächer															
<u>Theoretische Informationstechnik</u>	2	1	-		2	1	-	K							
<u>Systemtheorie</u>	2	1	-		2	1	-	K							
<u>Kommunikationsnetze</u>	2	1	-		2	1	-	K							
Summe:18 SWS	6	3	-		6	3	-	3	-	-	-				
6 Wahlpflichtfächer															
<u>2 Fächer aus: ME1</u> Nachrichtentechnik, Nachrichtensysteme, Technische Akustik, Kryptographische Verfahren, Psychophysik und Perzeption	}														
<u>2 Fächer aus: ME2</u> Multimediakommunikation, Digitale Bildverar- beitung, Digitale Sprachverarbeitung, Spracherkennung					2	1	-		2	1	-				
<u>2 Fächer aus: ME3</u> Mensch-Maschine-Systeme, Mustererkennung und neuronale Netze, Computergraphik, Künstliche Intelligenz, Virtuelle Realität															
2 Wahlfächer (Fachbereich 6) 1 Fach 1 Fach						2	1	-		2	1	-	K	2	1
Summe:45 SWS		-	-	-		8	4	-		14	7	-	4	8	4
6 Leistungsnachweise (Fachbereich 6) 1 Seminar oder Fach 1 Seminar oder Intensivkurs oder Praktikum 2 Praktika des Studienschwerpunktes 1 Projekt oder Seminar Studienarbeit															
		(- 3 -)			LN										
		2 1 -													
		(- 4 -)			LN										
		(- 2 2)													
	- - 4				- - 4	LN		- - 4	LN				- - 4	LN	
													- - 4	LN	
													- - 4	LN	
Summe:23 SWS	2	1	4	2	-	-	4	1	-	-	4	1	-	-	
	(- 7 -)														
Seminar zum Praxissemester														-2-	
Diplomarbeit														TN	

V = Vorlesung
 FP = Fachprüfung

Ü = Übung
 K = Klausurarbeit

P = Praktikum
 M = Mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der RWTH Aachen

Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

1 Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen verlangt in ihren Diplomprüfungsordnungen den Nachweis einer vom Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik anerkannten berufspraktischen Tätigkeit. - Die berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel in einem in das Studium integrierten Praxissemester erbracht.

Ingenieurinnen und Ingenieure werden vorwiegend für die berufliche Praxis ausgebildet. Während des Studiums sollen sie durch die Praxis bevorzugt in der Industrie einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb und in die Ingenieurstätigkeit bekommen. Die berufspraktische Tätigkeit vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Sie soll darüber hinaus auch fachübergreifende Kenntnisse wie methodische und soziale Kompetenzen vermitteln. Die berufspraktische Tätigkeit ist daher ein wichtiger Bestandteil eines erfolgreichen Studiums im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Studienganges.

Im Einzelnen dient die berufspraktische Tätigkeit z. B.

- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Entwicklung, Projektierung und Fertigung von Komponenten und Systemen, sowie der Hardware- und Softwareerstellung und –integration für Systeme der Elektrotechnik, Informationstechnik und der Technischen Informatik,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation sowie Arbeits- und Informationsabläufe im Unternehmen,
- dem Einblick in die betriebliche Arbeitswelt (u. a. Unternehmenskultur, Teamarbeit, Organisation, soziale Strukturen) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

Die berufspraktische Tätigkeit umfasst *ingenieurnahe Tätigkeiten* auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik aus den Bereichen

- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Inbetriebnahme
und/oder
- Forschung, Entwicklung, Planung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion und Integration von bzw. an Hardware- und Software-Komponenten oder -Systemen (für den Studiengang Technische Informatik).

Eigene Softwareentwicklungen mit Bezug zur Elektrotechnik sollen zehn Wochen, bei hardwarenaher Programmierung zwölf Wochen in der **Studienrichtung Elektrotechnik und Elektronik** des **Studienganges Elektrotechnik und Informationstechnik** nicht überschreiten. Ansonsten werden Software-Entwicklungstätigkeiten im Umfang von bis zu 18 Wochen anerkannt, wenn die Tätigkeiten zu einem Projekt gehören (z. B. Erlernen der Koordination der Komponentenerstellung in einem Team oder die systemnahe Algorithmenrealisierung). Die Tätigkeiten sollen weiterhin in einem sichtbaren Zusammenhang zu bereits besuchten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums stehen.

Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise *keine* ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten ohne Bezug zur Elektrotechnik sowie reine Software-Installationsarbeiten und Programmierkurse auf die berufspraktische Tätigkeit **nicht** angerechnet.

Für Studierende der **Studienrichtung Medientechnik** des **Studienganges Technische Informatik** können bis zu acht Wochen auch durch Arbeiten an und mit Mediensystemen abgedeckt werden, wie z. B.

- Studioteknik (Audio- und Videotechnik),
- Medienlabor (Layout, Web-Design, Multimediabasierte Produktion).

2 Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

Die anerkannte berufspraktische Tätigkeit muss insgesamt mindestens 18 Wochen betragen und soll im Hauptstudium durchgeführt werden.

Für das integrierte Praxissemester ist das neunte Studiensemester vorgesehen. Es ist in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren. Wird die berufspraktische Tätigkeit ausnahmsweise in Abschnitten durchgeführt, so ist zu beachten, dass die Ausbildungszeit in einem Betrieb mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen muss.

Stunden- bzw. tageweise Beschäftigung (Teilzeittätigkeiten) entsprechen nicht dem Zweck der Ausbildung und können daher nicht anerkannt werden. Ausgefallene Arbeitstage (Urlaub, Krankheit, jedoch nicht gesetzliche Feiertage) müssen nachgeholt werden.

Bis zur Meldung zur Diplomarbeit ist die gesamte berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.

3 Betriebe für die berufspraktische Tätigkeit

Die in der berufspraktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben oder in größeren auf Systementwicklung orientierten Technologie-Unternehmen erworben werden. Das Stammpersonal muss mindestens 20 Personen, davon mindestens fünf Ingenieurinnen bzw. Ingenieure, betragen. Ferner kommen Betriebe wie z. B. Kraftwerke, Großforschungseinrichtungen, Betriebsstellen der Telekom und entsprechende Kommunikationsnetzbetriebe in Frage. – Kleinbetriebe ohne Entwicklungs- oder Systemorientierung wie z. B. Handwerksbetriebe und Computerläden scheiden aus.

Wegen der Kürze der Ausbildungszeit können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieurinnen bzw. Ingenieure tätig sind, angerechnet werden. Dieses gilt z. B. für kleinere Ingenieurbüros und den öffentlichen Dienst (Hochschul institute). - Ferner scheiden Betriebe von Verwandten (z. B. eigener oder elterlicher Betrieb) aus.

Das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt keine Praktikantenstellen, es berät aber bezüglich der Eignung von Ausbildungsstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung der Industriepraxis zugelassen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien.

Falls nachgewiesen wird, dass keine Praktikantenstelle gefunden werden konnte, darf das Praxissemester auch in Hochschulinstituten im Rahmen von industrienahen Projekten abgeleistet werden.

4 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Werkstudententätigkeiten (jedoch keine stunden- bzw. tageweise Tätigkeit), andere Ausbildungszeiten (z. B. einschlägige Lehren mit Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer), berufliche Tätigkeiten wie auch die Industriepraxis von Absolventen von Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen, ein Berichtsheft geführt wurde und die Tätigkeit in einem unter Abschnitt 3 beschriebenen Betrieb erfolgte.

Die Ausbildung an Kollegschulen zum elektrotechnischen Assistenten, sowie durch Kurse entspricht beispielsweise nicht dem Zwecke der berufspraktischen Tätigkeit und wird daher nicht angerechnet.

Die im Rahmen von Austauschprogrammen (z. B. TIME-Doppeldiplomprogramm) erforderliche berufspraktische Tätigkeit wird durch entsprechende vertragliche Regelungen der Partnerhochschulen geregelt.

Körperbehinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

5 Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit

Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während der gesamten Dauer seiner berufspraktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und sollen Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder, Flussdiagramme usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Photokopien, gescannten Abbildungen oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Die Berichte sollen durchschnittlich einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive mindestens einer Skizze pro Woche haben. Es kann auch ein zusammenhängender Bericht mit entsprechendem Umfang und entsprechender Anzahl von Skizzen verfasst werden.

Neben diesen Berichten muss das Berichtsheft tägliche Aufzählungen der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten. - Diese Zusammenstellungen und/oder die Berichte müssen von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer im Betrieb am Ende der berufspraktischen Tätigkeit bestätigt werden.

Die Praktikumsunterlagen müssen grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ende der jeweiligen berufspraktischen Tätigkeit vorgelegt werden.

6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Zeitpunkt und Dauer der Ausbildung,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),
- Fehl- und Urlaubstage, bzw. die Angabe, dass keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis sollte auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsheftführung enthalten.

7 Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

Berufspraktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Rücksprache beim Praktikantenamt.

8 Betreuung des Praxissemesters

Zu Beginn eines jeden Wintersemesters findet eine Einführungsveranstaltung zum integrierten Praxissemester statt.

Zum integrierten Praxissemester gehört eine einsemestrige zweistündige Seminarveranstaltung, in der jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer einen Seminarvortrag (Erfahrungsbericht) zu halten hat. Dabei sollte bevorzugt das Seminar der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers der Fakultät besucht werden, die bzw. der auch die Diplomarbeit voraussichtlich betreuen wird. Diese Person bestätigt auch die Teilnahme.

Bei Schwierigkeiten im Verlauf des Praxissemesters, die im Betrieb nicht geklärt werden können, sollte das Praktikantenamt informiert und ggf. eingeschaltet werden.

Anlage 4:**Diplomarbeiten außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen**

Die Diplomarbeit im Studiengang Technische Informatik ist eine Prüfungsleistung; sie kann daher prinzipiell nur von einer Professorin bzw. einem Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und bewertet werden.

Für Diplomarbeiten außerhalb der Fakultät schreibt die DPO in § 19 Abs. 2 vor:

"In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem der in Satz 1 Genannten betreut wird."

Diese Vorschrift wird durch die folgenden Ausführungsbestimmungen erläutert:

a) Grundsätzliche Bestimmungen

Das Thema der Diplomarbeit wird in Rücksprache mit der auswärtigen Zweitbetreuerin bzw. dem auswärtigen Zweitbetreuer von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. vom betreuenden Hochschullehrer gestellt. Während der Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat regelmäßig mündlichen bzw. schriftlichen Bericht erstatten. Es ist sicherzustellen, dass hinreichend Gelegenheit gegeben wird, das Thema auch theoretisch und durch Literaturstudium zu untermauern. Die abschließende Beurteilung der Arbeit wird nach Vorschlag der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers durch die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor abgegeben. Eine Bezahlung ist nicht zu gewähren, Ausnahme kann ein Stipendium oder ein Zuschuss zu den bei auswärtiger Unterbringung erhöhten Lebenshaltungskosten sein.

b) Diplomarbeit an auswärtigen und ausländischen Fakultäten

Es wird vorausgesetzt, dass an der Partnerfakultät gleichwertige Arbeits- und Betreuungsverhältnisse vorliegen. In der Regel sollte sich ein Mitglied der Fakultät vor Ort hiervon überzeugt haben. Unter diesen Bedingungen sollten Diplomarbeiten an Fakultäten für Elektrotechnik im Ausland besonders unterstützt werden.

c) Diplomarbeit in der Industrie und an Forschungsinstitutionen

Ist bei einer Diplomarbeit in der Industrie oder an einer Forschungsinstitution die Bedingung der DPO nach einer Betreuung am Ort direkt erfüllt, d.h. liegt die Institution in örtlicher Umgebung oder erfolgt die Betreuung durch ein dort tätiges Mitglied der Fakultät (z.B. einer Professorin bzw. einen Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten mit Lehrauftrag), so genügen die allgemeinen Bestimmungen.

In den übrigen Fällen sollte sich eine auswärtige Diplomarbeit auf den Fall beschränken, dass mit der Institution eine Zusammenarbeit besteht und dort besondere Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Betreuerin bzw. der Betreuer sollte sich vor Ort überzeugt haben, dass eine qualifizierte Zweitbetreuung vorliegt.

d) Zustimmung des Prüfungsausschusses

Für Ausnahmefälle, in denen begründetes Interesse besteht, ein Diplomarbeitsthema außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder außerhalb der RWTH zu vergeben und bearbeiten zu lassen, ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss durch entsprechenden Vermerk auf dem gelben Bogen zu stellen. Dem Antrag zur Aushändigung des Diplomarbeitsthemas ist in diesem Falle eine Begründung sowie ein Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine der DPO entsprechende fachliche Anleitung und Arbeitsumgebung am Ort der Durchführung gegeben sind, beizufügen.

Anhang 1: Empfehlungen für freie Wahlstudien**Stand: Januar 05**

Freie Wahlstudien können genutzt werden, um sich im Bereich der Technischen Informatik zu spezialisieren. Darüber hinaus benötigen Ingenieurinnen bzw. Ingenieure zunehmend neben der soliden Fachkompetenz fachübergreifende Qualifikationen, um im Team unter Berücksichtigung betrieblicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge innovative Lösungen zu erarbeiten.

Die Prüfungsordnung sieht in diesem Sinne vor, fachübergreifendes ergänzendes Wissen im Umfang von mindestens 18 SWS in freien, nicht prüfungspflichtigen Wahlstudien zu erwerben.

Es wird empfohlen, etwa 50% dieses Studiumumfangs für die Vertiefung zu verwenden und für etwa 50% eine Auswahl aus den Fächerkatalogen A-D vorzusehen.

Katalog A: Wirtschaft und Recht

Mikroökonomie I	Fees	V2
Mikroökonomie II	Fees	V2
Makroökonomie I	Harms	V2
Makroökonomie II	Harms	V2
Buchhaltung und Abschluss	Hömberg	V1
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Schröder	V2
Faszination Wirtschaft/Finanzierung junger Unternehmen	v. Nitzsch	V2
Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft	Steffenhagen	V2
Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft	Schröder	V2
Grundzüge der Produktionswirtschaft	Dyckhoff	V2
Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften	Menkhoff	V2
Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	Zinn	V2
Konjunktur und Wachstum	Zinn	V2
Patentwesen – Gewerblicher Rechtsschutz	Metz	V2
Privatrecht I	Huber	V4
Privatrecht II	Huber	V4
Privatrechtliche Gestaltungsfragen der Unternehmensgründung Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht	Huber	V2
Produkt- und Preispolitik	Steffenhagen	V2
Umweltorientierte Unternehmensführung	Dyckhoff	V3
Marketing für Existenzgründer	Steffenhagen	V2

Katalog B: Organisation

Kommunikations- und Organisationsentwicklung	Henning	V2
Personal + Organisation A, B	Hornke	je V4
Einführung in die Organisationssoziologie	Hörnig	S2
Psychologie für Ingenieurstudenten	N.N.	V2
Angewandte Experimentelle Psychologie für Ingenieure	Probst	V2
Arbeitswissenschaft/Arbeitswirtschaft	Luczak	V2
Arbeitstechnologie und Ergonomie	Luczak	V2
Arbeitsorganisation	Luczak	V2
Rationalisierung und Reorganisation	Luczak	V2
Ergonomie A/B	Spijkers	Ü4
Konzepte und Strategien betrieblicher Bildungsplanung, -verwaltung und -controlling	Michelsen/Pobel	Ü2
Gedächtnis- und Lernpsychologie	Ziefle	V2
Wahrnehmungspsychologie	N.N.	V2
Gedächtnispsychologie	N.N.	V2

Katalog C: Sprachen und Kommunikation

Darstellen und Präsentieren technischer Sachverhalte	Jakobs/De Doncker	V2
Sprache und Kommunikation in der Mediengesellschaft	Jäger	V2
Communicative English Grammar Practice	Beier	Ü2
Business, Technology & Culture	Beier/Schulz	Ü2
Advanced English Conversation	Beier/Koch	TÜ2
Technical English	Beier/Pursey	TÜ2
Conversation française	Beier/Blanchaud	TÜ2
Französisch für Ingenieure und Naturwissenschaftler	Beier/Bertrand	Ü2
Spanisch für Ingenieure und Naturwissenschaftler	Beier/Ospina	Ü2

Katalog D: Technikgeschichte und Technikfolgen

Interdisziplinäres Kolloquium zur		
Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung	Henning	Ü2
Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18.-20. Jt.	Thomes	V2
Geschichte der Technik im Industriezeitalter I (1750-1900)	Kaiser	V2
Geschichte der Technik im Industriezeitalter II (1900-1945)	Kaiser	V2
Geschichte der Technik im Industriezeitalter III (1945-1995)	Kaiser	V2
Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Technik	Kaiser	V2

V = Vorlesung

Ü = Übung (T = anmeldepflichtig)

ERASMUS-Programm

Verfahrensregeln zur Anerkennung von im Rahmen des ERASMUS-Programmes im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

- 1.** Studierende, die im Rahmen des ERASMUS-Programmes der EU einen Teil des Hauptstudiums bei einem ERASMUS-Vertragspartner der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen studieren und dort Prüfungsleistungen (Prüfungen, Leistungsnachweise, Studien- oder Diplomarbeit) erbringen wollen, bewerben sich rechtzeitig vor Aufnahme des Auslandsstudiums bei der bzw. beim ERASMUS-Beauftragten der Fakultät und beim Akademischen Auslandsamt. Sie legen dabei einen Studien- und Prüfungsplan für das vorgesehene Auslandsstudium vor. Die bzw. der ERASMUS-Beauftragte genehmigt den Studienplan, wenn er den Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 entspricht.
- 2.** Für die Auswahl der gegen Aachener Prüfungsleistungen austauschbaren Fächer gilt folgende Regelung:
 - 2.1** Jedes Fach des Hauptstudiums kann ausgetauscht werden. Der Umfang der auszutauschenden Fächer kann maximal die Hälfte der Semesterwochenstunden des Hauptstudiums (darunter höchstens ein Pflichtfach) gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technische Informatik an der RWTH Aachen (im folgenden "Aachener DPO" genannt) betragen. Beim Austausch von Pflichtfächern ist die inhaltliche und zeitliche Übereinstimmung besonders sorgfältig zu prüfen. Ferner kann eine Studienarbeit oder die Diplomarbeit im Ausland angefertigt werden.
 - 2.2** An der Gasthochschule können nur Fächer gewählt werden, die mit Lehrveranstaltungen der Aachener DPO inhaltlich und in ihrem zeitlichen Umfang weitgehend übereinstimmen.
 - 2.3** Die Übereinstimmung der an der Gasthochschule gewählten Fächer mit Fächern gemäß der Aachener DPO wird von dem Hochschullehrer, der die auszutauschende Lehrveranstaltung in Aachen anbietet, vorab geprüft und ggf. die Anerkennung der Prüfungsleistungen zugesagt.
 - 2.4** Die Zustimmung der Aachener Hochschullehrerinnen bzw. Aachener Hochschullehrer wird für jedes gewählte Fach im Studien- und Prüfungsplan für den Auslandsaufenthalt vermerkt, sofern sich Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltung an der ausländischen Hochschule nicht ändern, kann die bzw. der ERASMUS-Beauftragte aufgrund bereits vorliegender Anerkennungen die Zustimmung zum Austausch erteilen.
 - 2.5** Wird an der Gasthochschule ein Fach gewählt, das an der RWTH Aachen nicht angeboten wird, so wird es wie ein Zusatzfach behandelt (vgl. § 22 Aachener DPO).
 - 2.6** Werden zusätzliche im Studien- und Prüfungsplan für den Auslandsaufenthalt nicht enthaltene Prüfungsleistungen während eines Auslandsaufenthaltes erbracht, so ist die Anerkennung der Prüfungsleistungen durch einer Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der RWTH Aachen nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt einzuholen.

- 2.7** Soll eine Studien- oder die Diplomarbeit an einer ausländischen Hochschule angefertigt werden, hat die bzw. der Studierende rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes
- das Thema der Arbeit mit einer Dozentin bzw. einem Dozenten der ausländischen Hochschule festzulegen und
 - die Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen sicherzustellen.
- 2.8** Die Meldung zur Diplom-Aufgabe ("Gelber Bogen") erfolgt wie bei einer Diplomarbeit, die außerhalb der Fakultät angefertigt werden soll. Als Begründung ist der Name der ausländischen Hochschule und Fakultät und der Hinweis "*im Rahmen des Erasmus-Programmes*" anzugeben. Es kann nur entweder eine Studienarbeit oder die Diplomarbeit im Ausland angefertigt werden.

3. Anerkennungsverfahren

- 3.1** Die bzw. der Studierende legt die Nachweise über die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen zusammen mit dem genehmigten Studien- und Prüfungsplan dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen vor. Studien- oder Diplomarbeit werden der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen vorgelegt und von dieser bzw. diesem beurteilt.
- 3.2** Für die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist ein Antrag der Kandidatin/des Kandidaten erforderlich. Dabei wird das Fach in der Landessprache angegeben und in Klammern durch das an der RWTH Aachen ersetzte Fach ergänzt. In einer Fußnote wird angegeben, an welcher ausländischen Hochschule die Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Anrechnung dieser Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 7 Abs. 8 DPO.
- 4.** Die bzw. der ERASMUS-Beauftragte der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen erteilt dem Studierenden Informationen über die ERASMUS-Partner, über Bewerbungsverfahren und über die Curricula der ERASMUS-Partner:

Prof. Dr.-Ing. Stefan Heinen, Dr.-Ing. Ralf Wunderlich
Lehrstuhl für Integrierte Analogschaltungen
Tel.: 0241 - 80 27749

Postanschrift für alle Dienststellen der RWTH
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Muffeter Weg 3, Tel: 0241-80 27570/71
E-Mail: dekanat@fb6.rwth-aachen.de,
<http://www.fb6.rwth-aachen.de>

Fachstudienberater für Elektrotechnik und Informationstechnik
Muffeter Weg 3, Tel: 0241-80 27572
Dr. rer. nat. Herbert Huppertz
Sprechstunden: Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr
Dipl.-Ing. Martina Dahm
In der übrigen Zeit nach Vereinbarung
e-mail: studienberater@fb6.rwth-aachen.de

Praktikantenamt Elektrotechnik und Informationstechnik
Schinkelstr. 2, Tel: 0241 – 80 97573
Sprechstunden: Mo – Fr 09:00 – 12:00 Uhr
e-mail: praktikantenamt@fb6.rwth-aachen.de

Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik (gewählte Vertretung der Studierenden)
Kármánstr. 9, Tel: 0241-80 97574
Sprechstunden Beratung: Mo-Fr 12-14 Uhr, (Vorlesungsfreie Zeit nur Mi 12-14 Uhr)
e-mail: fs-et@rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/fset/>

Prüfungsausschuss für Elektrotechnik und Informationstechnik
Muffeter Weg 3,
Tel: 0241-80 27545,
e-mail: pruefungsausschuss@fb6.rwth-aachen.de

Beauftragter für das ERASMUS-Programm:
Prof. Stefan Heinen
Dr. Ralf Wunderlich
Tel: 0241 – 80 27749

Zentrale Studienberatung

allgemeine und fachübergreifende Fragen
psychologische Beratung (nur nach Terminvereinbarung)
Templergraben 83, 52062 Aachen
Tel.: 0241/80-94050/51
Fax: 0241/80-92406
Sprechstunden:
Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 12.30 Uhr,
Mo 15-16 Uhr und Mi 15 –17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/studienberatung>

Allgemeiner Studierenden-Ausschuss (AStA)

Turmstr. 3, Tel. 0241-80 93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Sekretariat für studentische Angelegenheiten

Wüllnerstraße 1, Tel: 0241 - 80 94008/94009, 94020/94021, 94214
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstr. 3, Tel.: Aachen 8884-0, unterschiedliche Sprechstunden
(Aushang beachten!);
Wohnheimverwaltung: Turmstr. 3, Tel.: 0241 - 8884401
Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di u. Do 14.00-15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax) Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94335; Fax: +49-241-80 92376
e-mail: zpa@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30 Uhr

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (früher Akademisches Auslandsamt)

Geschäftszimmer: Ahornstr. 55, Tel.: 0241-80 24100-24108, Fax. 0241-80-28544
email international@zhv.rwth-aachen.de
Sprechstunden: Mo+Di 8.00-16.00 Uhr, Mi-Fr 8.00-15.30 Uhr

Beauftragter für schwerbehinderte Studierende

Dipl.-Verw. Wirt Hermann-Josef Kuckartz
Abt. 1.3 Zentrales Prüfungsamt, Audimax, Ecke Wüllnerstraße/Schinkelstraße
52062 Aachen
Telefon: +49 (0)241 80 94338
Fax: +49 (0)241 80-92123
e-mail: hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de
http://www.rwth-aachen.de/zentral/dl_handycap.htm

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Karmanstraße 9, 3. Etage, Raum 314
Tel.: 0241 - 80 93576

Höhere Mathematik 1 (WS)

Grundbegriffe: Logik, Mengen, Zahlen (reelle, komplexe), Abbildungen

Folgen und Konvergenz: Def., Kriterien, Reihen, Potenzreihen e^x , $\sin x$, $\cos x$.

Geometrie im \mathbb{R}^2 , \mathbb{R}^3 , \mathbb{R}^n .

Vektorräume und Lineare Abbildungen: Basen und Matrizen.

Lineare Gleichungssysteme: Gaußverfahren, Numerische Verfahren.

Determinanten.

Eigenwerte und –vektoren, invariante Teilräume, Jordan'sche Normalform.

Hauptachsentransformation, Quadratische Formen.

Stetigkeit: Funktionen, Zwischenwertsatz, Umkehrfunktionen, $\ln x$, gleichmäßige Stetigkeit, gleichmäßige Konvergenz.

Differentialrechnung 1-D: Beispiele, Eigenschaften, Extremwerte, Mittelwertsatz, Umkehrfunktion, Regel von L'Hospital, Taylorentwicklung, Fixpunktsatz, Newtonverfahren.

Höhere Mathematik 2 (SS)

Integration 1-D: Riemannintegral, Techniken, Partialbruchzerlegung, Fundamentalsatz der Algebra, uneigentliche Integrale, Fourierreihen.

Kurven im \mathbb{R}^n .

Gewöhnliche Differentialgleichungen I: Lineare Differentialgleichungen 1. und höhere Ordnung, Systeme 1. Ordnung, Satz von Picard-Lindelöf, lineare Systeme, Evolutionsmatrix, Fundamentalsysteme, Variation der Konstanten.

Differentialrechnung im \mathbb{R}^n : Taylorentwicklung, lokale Extrema, Flächen, Niveaumengen, Satz über implizite Funktionen, Invertierbarkeit, Extrema mit Nebenbedingungen, Newtonverfahren.

Höhere Mathematik 3 (WS)

Vektoranalysis: Kurvenintegrale, konservative Felder, exakte Differentialgleichungen.

Integralrechnung im \mathbb{R}^n : Riemannintegral, Fubini, Cavalieri, Transformationsformel, Polar- und Zylinderkoordinaten.

Oberflächenintegral: Sätze von Gauß und Stokes, Poissongleichung auf Kugeln, harmonische Funktionen.

Gewöhnliche Differentialgleichungen II: Maximales Intervall, Grenzzustände, spezielle Techniken, Potenzreihenansatz, (Hermite, Bessel, Legendre, Rand- und Eigenwertprobleme).

Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik: Zufallsvariable, Erwartungswerte, Verteilungsfunktion, Varianz, spezielle Verteilungen, stochastische Unabhängigkeit, zentraler Grenzwertsatz, Korrelation, Stichproben, Schätzmethoden, Prüfverfahren, Fehler- und Ausgleichsrechnung, Regressionskurven.

Höhere Mathematik IV (SS):

Funktionstheorie I: Holomorphe Funktionen, Möbius-Transformation, konforme Abbildungen, komplexe Integration, Cauchy'scher Integralsatz, Laurententwicklung, Residuensatz mit Anwendungen, Satz von Rouché, Satz vom logarithmischen Residuum.

Numerische Verfahren

Grundgebiete der Elektrotechnik 1

Einführung: Aufbau der Materie, elektrische Erscheinungen, Ladung, Potential; Größen und Einheiten in der Elektrotechnik, genormte math.-techn. Darstellungsformen

Netzwerkkonzept:

Lineare passive Gleichstromschaltungen: Spannung, Strom, Ladungserhaltung, Widerstand/Leitwert, ohmsches Gesetz, Leistung, Energie, Quellen, Zählpeilsysteme, einfache und verzweigte galvanisch gekoppelte Stromkreise, Kirchhoffsche Regeln, Messung von Strom und Spannung, Eintore, Zweitore, Mehrtore, Transformationen, Netzwerktheoreme: Ersatzquellen, Kompensation, Tellegen, maximale Leistungsübertragung; Netzwerkanalyse und -Verfahren: Maschenstrom, Knotenpotential, Zustandsraum;

Grundgebiete der Elektrotechnik 2

Lineare passive Wechselstromschaltungen (stationäre, harmonische Erregung): Wechselstromkenngrößen, konzentrierte Elemente R, C, L, Transformator, Energiespeicher und Schwingkreise, reelle Wechselstromrechnung, Leistung im Wechselstromkreis, Zeigerdarstellung, komplexe Wechselstromrechnung;

Mehrphasige (Drehstrom-) Wechselstromschaltungen, Kenngrößen, Leistung, Analyse einfacher Drehstromnetzwerke, unsymmetrische Belastung;

Wesentlich nichtlineare Schaltungen, Kenngrößen, Elemente nichtlinearer Schaltungen, Eintore, Zweitore, Kleinsignalanalyse, Mehrtore, Netzwerke erster und zweiter Ordnung;

Aktive Schaltungen: Ideale gesteuerte Quellen, Gyrtor, reale Elemente, Dioden, Transistoren, Operationsverstärker, Schaltungen mit Rückkopplung, Newton-Verfahren

Grundgebiete der Elektrotechnik 3

Feldkonzept:

Felder: Coulombkraft, Elektrisches Feld, Kapazität, Verschiebungsstrom, Stationäres elektrisches Strömungsfeld, Lorentzkraft, Magnetisches Feld, Durchflutungsgesetze, Biot-Savart, magnetischer Kreis, Induktionsvorgänge, Induktivität, Felder an Grenzflächen; Anwendungen in elektromechanischen Wandlern;

Maxwellsche Gleichungen, elektrisches Potential, magnetisches Vektorpotential, Poisson- und Laplace-Gleichung, stationäre, quasistationäre, nichtstationäre Felder; Einfache Anwendungsbeispiele;

Grundgebiete der Elektrotechnik 4

Grundzüge der Schaltungsanalyse: Zweitore, N-Tore, Knotenpotentialanalyse, modifizierte Knotenpotentialanalyse

Elementare Signal- und Systemtheorie:

Instationäre Vorgänge: Berechnung von Schalt-, Einschwing- und Ausgleichsvorgängen durch Lösung von Differentialgleichungen, Stabilität;

Systeme und Signale: Fourierreihe, Fourierintegrale, Zeitfunktion/Spektrum, Signale/Systeme, rationale Übertragungsfunktionen, Impuls- und Sprungantwort, Laplacetransformation, komplexe Frequenz, Abtastsysteme, Diskrete Fouriertransformation, z-Transformation

Leitungstheorie: Leitungsbeläge, Wellengleichung der allg. homogenen unsymmetrischen RLCG-Leitung, stationäre Lösungen der Wellengleichung, TEM-Wellen, Spezialfälle: Symmetrische Leitungen, LC- und RC-Leitungen unter stationärer und instationärer Erregung, Wellenwiderstand und Leitungsabschluß, Bergeron-Verfahren

Experimentalphysik 1

Mechanik: Kräftegleichgewicht, Impuls, Energie, Drehimpuls; Periodische Bewegungen: Harmonische, gedämpfte und gekoppelte Schwingungen, Superposition, Wellen, Interferenz; Optik: Strahlenoptik, Beugung.

Halbleiterbauelemente

Grundbegriffe der Quantenmechanik; Atome und Moleküle; Das Periodensystem; Elektronische Struktur von Halbleitern (Bänderschema etc.); Elektronischer Transport; Der pn-Übergang und der Schottky-Kontakt; Halbleiterheterostrukturen; Wichtige Bauelemente, Bipolar- und Heterobipolartransistor, Feldeffekttransistoren (MOSFET, MESFET, HEMT), Halbleiterlaser und LED; CMOS.

Grundgebiete der Informatik 1

Prinzipien des Digitalrechners: Historischer Überblick, Aufbau und Funktion eines Digitalrechners, Informationsdarstellung und Codierung, Zahlendarstellung, Schaltungslogik, Logische Schaltungen, Automaten, Aufbau- und Funktion einer Zentraleinheit, Maschinensprache und Assembler, Organisation der Ein-/Ausgabe, Speichertechnik, Rechneraufbau am konkreten Beispiel und Entwicklungsperspektiven.

Grundgebiete der Informatik 2

Algorithmen und Programmier Techniken: Zusammenfassung und Erläuterung der Programmieren-im-Kleinen-Hilfsmittel von C++ (C-Teil), Methodisches Programmieren-im-Graphen, Synthax, Graphische Notationen für Programme.

Grundgebiete der Informatik 3

Rechnerorganisation und Systemleistung: Auftragssysteme, Rechensysteme mit Mehrbenutzer-Betriebssystem, virtuellem Speicher und Paging, ISO/OSI Referenzmodell, Bussysteme, lokale Netze und Datenkommunikation, Kodierung zur Fehlererkennung und -korrektur, Betriebsanalyse zur Leistungsanalyse von Rechnersystemen, Sicherheit in Rechnernetzen.

Grundgebiete der Informatik 4

Systemsoftware und Programmierwerkzeuge: Einführung und Grundlagen, Systemnahe Programmierung und die Intel 80x86-Prozessorfamilie, Such- und Hash-Verfahren in Systemsoftware und Betriebssystemen, Assemblersprachen, Assemblierung und Assembler, Laden, Binden und Stellung innerhalb der Systemsoftware, Sprachverarbeitung und Programmierwerkzeuge.

Datentechnik und Digitalrechner 1

Schaltnetze und deren Beschreibung, Boolesche Algebra, zweiwertige Logik und Schaltalgebra, Boolesche Schaltfunktionen, Minimierung von Schaltfunktionen, Synthese mehrstufiger Logik, Bauelemente der Digitaltechnik und ihr Impulsverhalten; logische Schaltungen und deren Kenngrößen, Integrierte logische Schaltungen, Transistor-Transistor-Logik (TTL), Emitter-Coupled-Logik (ECL), Complementary-Metal-Oxide-Semiconductor-Logik (CMOS); Schaltwerke und deren Beschreibung; Analyse von Schaltwerken, bistabile Kippstufen, reale Schaltwerke, Synthese von Schaltwerken.

Datentechnik und Digitalrechner 2

Computer-Arithmetik, Arithmetische Standardoperationen, Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, elementare arithmetische Funktionen; algebraische Elementaroperationen, Radizieren, Polynom-Approximationen, CORDIC-Algorithmus, Halbleiterspeicher-Grundlagen; Speicher mit wahlfreiem Zugriff, Schreib-/Lesespeicher, SRAM, DRAM, ROM, PROM, EPROM, EEPROM, programmierbare logische Einheiten, Speicher mit teilequentiellem Zugriff, Video-RAM, Pufferspeicher, Kellerspeicher und Stack, Assoziativspeicher; Einführung in die Struktur von Digitalrechnern; Steuerwerk, festverdrahtete Steuerwerke, mikroprogrammierte Steuerwerke, Zeitsteuerung, Befehls-Pipelining; das Operationswerk, Arithmetisch-logische Einheit.

Automaten, Sprachen, Komplexität

Endliche Automaten (reguläre Ausdrücke, algorithmische Verfahren), Grammatiken und erzeugte Sprachen, Syntaxanalyse mit Kellerautomaten, Komplexität und Lösbarkeit von Problemen (Polynomzeit-Algorithmen, NP-Vollständigkeit, Unentscheidbarkeit).